

<p style="text-align: center;">Richtlinien der Gemeinde Bordesholm über die Auszeichnung von besonderem ehrenamtlichen Engagement</p>
--

Präambel

Der Gemeinde Bordesholm ist es ein besonderes Anliegen, das ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Außergewöhnliche Einsatzbereitschaft, Engagement sowie uneigennütziges Wirken für das Gemeinwohl verdienen aber auch Aufmerksamkeit und Würdigung durch die Öffentlichkeit.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien sollen daher verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bordesholm für ihr besonderes ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet werden.

Ehrenamtspreis und Vergabe

Der Ehrenamtspreis kann einmal jährlich an bis zu fünf Einzelpersonen oder Gruppen vergeben werden. Er besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde. Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde Bordesholm.

Voraussetzungen für die Ehrung

Die Gemeinde Bordesholm beabsichtigt solche Bürgerinnen und Bürger auszuzeichnen, die sich durch besonderes ehrenamtliche Engagement ausgezeichnet haben oder auszeichnen. Die Ehrung darf dabei nur denjenigen zuteil werden, die sich durch herausragende Leistungen um das Gemeinwohl mit besonderem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Engagement verdient gemacht haben. Sie kann auch aufgrund eines besonderen Engagements erfolgen, das überregional auf die Gemeinde Bordesholm ein besonderes Augenmerk finden lässt. Die Leistung muss Vorbildcharakter haben.

Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Art der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Zeitdauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
- besondere außergewöhnliche Leistung
- erhaltene Auszeichnungen.

Vorschlagsrecht und Auswahlverfahren

Ein Vorschlagsrecht steht jeder natürlichen oder juristischen Person, jedoch nicht für sich selbst, zu.

Der Vorschlag sollte durch einen schriftlichen Antrag unter Verwendung des beiliegenden Formblattes bis zum 31.07. des Kalenderjahres eingereicht werden. Der Ausschuss für Kultur, Soziales, Jugend und Sport wählt aus den eingegangenen Vorschlägen die Ehrenamtspreisträger aus.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm am 19. Juni 2019 in Kraft.

Bordesholm, den 19.06.2019

Gemeinde Bordesholm
Der Bürgermeister
gez. Ronald Büssow

Art der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Zeitdauer und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit:

besonders außergewöhnliche Leistungen:

bisher erhaltene Auszeichnungen (soweit bekannt):

Bordesholm, den

Unterschrift

Mit dem vorstehenden Vorschlag meiner Person zur Verleihung des Ehrenamtspreises erkläre ich hiermit mein Einverständnis. Diese Einverständnis umfasst auch der Weitergabe meiner o.a. Daten an die kommunalen Gremien sowie an die Mitarbeiter des Amtes Bordesholm, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen nach den Richtlinien der Gemeinde Bordesholm befasst sind. Mir ist bekannt, dass die Ehrungen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden. Insofern erkläre ich auch mein Einverständnis zur Weitergabe meiner Daten an die teilnehmenden Pressevertreter.

Die nachstehende Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Bordesholm, den

Unterschrift der vorgeschlagenen Person/en

Datenschutzerklärung:

Nach Artikel 13, 14 und 15 der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) bestehen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten. Aus diesem Grund werden Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung ist:

Amt Bordesholm
 Der Amtsdirektor
 Mühlenstraße 7
 24582 Bordesholm
 Telefon (04322)695-0, E-Mail: amt@bordesholm.de

Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte des Amtes Bordesholm erreichen Sie unter:
datenschutz@bordesholm.de

Betroffenenrechte

Auskunft: Betroffene haben nach Art. 15 DS-GVO das Recht, vom Verarbeiter Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Berichtigung: Sollten Betroffene feststellen, dass die über sie gespeicherten personenbezogenen Daten falsch sind, müssen diese nach Art. 16 DS-GVO berichtigt werden.

Löschung („Recht auf Vergessenwerden“): Betroffene haben nach Art. 17 DS-GVO das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Eine Löschung ist allerdings nur zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegen stehen.

Einschränkung der Verarbeitung: In bestimmten Fällen (z. B. wenn sich Betroffener und Datenverarbeiter nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind) haben Sie nach Art. 18 DS-GVO dein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Widerspruch: Sie können gemäß Art. 21 DS-GVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen.

Datenübertragbarkeit: Nach Art. 20 DS-GVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit. Die betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder Vertragserfüllung erhoben wurden.

Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich, per E-Mail oder schriftlich an den Amtsdirektor des Amtes Bordesholm und/oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Bordesholm.

Beschwerderecht: Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt, können Sie sich gem. Art. 38 Abs. 3 DS-GVO an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes oder nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Die für das Amt Bordesholm zuständige Aufsichtsbehörde ist:

ULD – Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
 Postfach 71 16, 24171 Kiel
 Telefon (0431) 988-1200 - Fax: (0431) 988-1223
 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de - Webseite: www.datenschutzzentrum.de